

## **Geschenke** **(und deren steuerliche Berücksichtigung außerhalb der Schenkungsteuer)**

Die weit verbreitete Ansicht, dass die Hingabe von Geschenken einkunfts- bzw. gewinnmindernd berücksichtigt werden kann, während der Erhalt von Geschenken steuerlich irrelevant bleibt, ist nur in Einzelfällen als zutreffend anzusehen. Daher sollen die tatsächlichen Möglich- bzw. Notwendigkeiten in Zusammenhang mit Geschenken im geschäftlichen Verkehr etwas ausführlicher dargestellt werden:

Sämtlichen nachstehend genannten Überlegungen ist gemein, dass die Hingabe eines Geschenks in einem wie auch immer gearteten, einkunftsbezogenen Zusammenhang stehen muss und freiwillig erfolgt, der Empfänger demnach keinen Anspruch auf den Erhalt hat. Bei Geschenken muss es sich nicht zwangsläufig um Zuwendungen körperlicher Geschenke handeln; möglich sind auch Vorteilsgewährungen bspw. durch Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Geldzuwendungen gelten allerdings ebenso wenig als Geschenke, wie klassische Werbepäsentate (Streuwerbeartikel mit Anschaffungskosten von maximal 10,00 €), geringwertige Warenproben sowie Bewirtungsaufwendungen im üblichen Sinne.

Eine steuerliche Beurteilung kommt auf Seiten des Schenkers bzw. des Beschenkten naturgemäß zu unterschiedlichen Ergebnissen:

1. Grundsätzlich löst der Zugang von sogenannten Sachzuwendungen beim **Beschenkten** einen steuerpflichtigen Vorgang aus. Hiervon gibt es im Prinzip nur wenige Ausnahmen:
  - a. Handelt es sich bei dem Beschenkten um einen **Arbeitnehmer des Schenkers**, sind Geschenke mit einem Wert von bis zu 40,00 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro persönlichem Anlass (bspw. Geburtstag, Hochzeit, Kindsgeburt, Jubiläum, Verabschiedung o.ä.) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. Hingabe von EDV-Geräten, Präsent im Rahmen einer Betriebsveranstaltung wie Tombolagewinn bei der Weihnachtsfeier o.ä.) führt die Abführung einer 25%igen pauschalen Lohnsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auf den Geschenkwert durch den Arbeitgeber ebenfalls zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit beim Arbeitnehmer.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht auf Seiten des Arbeitnehmers wird demnach unweigerlich durch alle vom Arbeitgeber initiierten (Geld- oder Sach-) Zuwendungen, für die keine der vorstehend benannten Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen oder die nicht aus sonstigen Gründen (bspw. Sachbezugsgrenze in Höhe von monatlich 44,00 €), bei deren Berücksichtigung ggf. weitere Vorgaben, auf die an dieser Stelle zur Wahrung der Übersicht nicht weiter eingegangen werden soll, zu beachten sind, steuer- und sozialversicherungsfrei zugewandt werden können, bewirkt (bspw. bei Weihnachtspräsenten).

- b. Ist der Beschenkte kein Arbeitnehmer des Schenkers, sondern vielmehr als dessen **Geschäftsfreund** anzusehen, stellt der Empfang eines Geschenks eine Vermögensmehrung aus beruflichem Anlass dar. Es handelt sich hierbei um eine steuerpflichtige Einnahme, auch wenn sie

nicht in Form von Geld zufließt, sondern lediglich einen Geldwert hat und dieser Wert des Präsents 40,00 € (inkl. MwSt) übersteigt. Dabei ist es für die Bewertung dieser geldwerten Einnahme hilfreich, wenn der Schenker dem Beschenkten einen Hinweis zu den seinerseits aufgewandten Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten gibt, damit der Beschenkte den maßgeblichen Wert der Besteuerung zuführen kann.

Die Steuerpflicht beim Beschenkten kann bei Zuwendungen von unter 10.000,00 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr umgangen werden, wenn der Schenker den Steueranfall (für den Beschenkten) durch zusätzliche Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgilt und hiervon dem Beschenkten schriftlich Mitteilung macht.

2. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen gibt es auf Seiten des **Schenkers** zwei Betrachtungsebenen, die aus der Abwehr einer Steuerpflicht beim Beschenkten und Überlegungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit der zuwendungsbedingten Aufwendungen bestehen:

a. Der Schenker kann eine **Pauschalsteuer** (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) in Höhe von 25% (siehe vorstehend Position 1.a.) bzw. 30% (sonstige Fälle) auf den Wert (inkl. MwSt) der schenkweisen Zuwendung im Rahmen des Lohnsteueranmeldeverfahrens entrichten, um damit die Steuerpflicht des geldwerten Vorteils beim Empfänger abzugelten.

Dabei handelt es sich stets um ein Wahlrecht des Schenkers, das bei der Übernahme der vor genannten 30%igen Pauschalsteuer (bei Arbeitnehmern pro Kalenderjahr und bei Geschäftsfreunden pro Wirtschaftsjahr) – unwiderruflich – nur einheitlich ausgeübt werden kann; eine nach individuellem Empfänger differierende Verfahrensweise ist demnach nicht möglich.

b. Ein **Betriebsausgaben- oder Werbungskostenansatz** für Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde ist nur bei einer Wertigkeit bis zu jährlich 35,00 € (netto) pro Empfänger möglich.

Bei einer Gesamtwertigkeit der einem Empfänger im Laufe eines Jahres zugewandten Sachzuwendungen von mehr als netto 35,00 € stellen sämtliche Zuwendungen an diesen Empfänger (in dem betreffenden Jahr) nicht abzugsfähige Ausgaben dar. Die auf diese Zuwendungen ggf. erbrachten Pauschalsteuern (siehe vorstehend Position 2.a.) haben auf diese Ausgabenqualifizierung auf Seiten des Zuwendenden keinen Einfluss; sie teilen allerdings das Schicksal der Zuwendung und sind ebenfalls als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren.

Voraussetzung für einen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenansatz entsprechender Zuwendungen ist dabei grundsätzlich die Existenz detaillierter Aufzeichnungen (zu Empfänger, Wert etc. der Zuwendungen) beim Zuwendenden.

Ergänzend zu den vorstehend – verkürzt – wiedergegebenen Regelungen ist naturgemäß auch zu hinterfragen, ob der potentielle Zuwendungsempfänger die ihm zugeordnete Zuwendung vor dem Hintergrund von Antikorruptionsbestimmungen überhaupt annehmen darf. Auch ist nicht sichergestellt, dass die Pauschalbesteuerung der Zuwendungen durch den Schenker bei (nicht in einem mit dem Schenker verbundenen Unternehmen) sozialversicherungspflichtig beschäftigten Geschäftsfreunden eine hinreichend abgeltende Wirkung auf die Sozialversicherungsbeiträge entfaltet.

Schon allein wegen der zeitnahen Auswirkung auf lohnsteuerliche Gegebenheiten sollte das vorstehend abgehandelte Thema jeweils in engem Kontakt mit dem Steuerberater behandelt werden. Dieser steht auch für eine Wertung der gegebenen Sachverhalte oder sonstige Rückfragen sicherlich gern zur Verfügung.